



4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hetzles

Auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 21 des Kostengesetzes in der jeweils derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

Abschnitt I Änderungen

§ 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung)
- | | |
|---|----------|
| a) für Reihen- und Familiengräber (einfachtief 1,80 m) | 809,20 € |
| b) für Reihen- und Familiengräber (doppeltief 2,40 m) | 952,00 € |
| c) für Kindergräber bis zum 3. Lebensjahr | 178,50 € |
| d) für Kindergräber bis zum 12. Lebensjahr | 595,00 € |
| e) für Urnengräber (individuelle Grabstelle oder allgemeiner Urnenbeisetzungsplatz) | 178,50 € |
| f) für das Hinrichten und Beseitigen der Kränze und Blumen | 25,56 € |

Im Übrigen richten sich die Gebühren für die Grabherstellung nach dem gültigen Bestattungsvertrag der Gemeinde mit dem Bestattungsunternehmen.

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Februar 2023 in Kraft.

Dormitz, 24.01.2023

gez.

Michael Bayer
1. Bürgermeister